

Karl J. Rivinius SVD

Kirche und Menschenrechte

Fast täglich berichten die Massenmedien von Verletzungen der Menschenrechte in vielen Ländern der westlichen und östlichen Welt. Die globale Gefangenenhilfsorganisation „Amnesty International“ beweist aufgrund systematischer Untersuchungen und subtiler Recherchen, daß zahlreiche Regierungen grausame Foltermethoden anwenden, um Aussagen zu erpressen oder politische Gegner einzuschüchtern. Auch im internationalen Rahmen praktiziert man die Folter: Experten werden in verschiedene Länder geschickt, Folterschulen erläutern und demonstrieren die neuesten Methoden, Folterinstrumente werden exportiert. Unterdrückung und Verfolgung von Minderheiten unterschiedlicher Art, Entführungen und Geiselnahmen stehen in vielen Ländern an der Tagesordnung.

Die deutsche Öffentlichkeit wird besonders informiert über Menschen in den Ostblockstaaten, die wegen ihres Engagements für die Verteidigung der Bürger- und Menschenrechte Repressalien erdulden müssen. Die Sensibilisierung für Nachrichten über Menschenrechtsverletzungen gerade in diesen Ländern begreift man leicht, wenn man an die KSZE-Beschlüsse von Helsinki, an die Nachfolgekonferenz in Belgrad und an die teilweise recht kontrovers geführten Diskussionen darüber denkt. Wenn dazu einiges schwerpunktmäßig angemerkt wird, soll damit keineswegs der Eindruck erweckt werden, als ob man nur in diesen Staaten und nicht auch in vielen anderen Ländern die Menschenrechte mit Füßen trete. Als Beleg mag der Hinweis auf afrikanische und südamerikanische Staaten genügen.

„Charta 77“ und KSZE

In der Sowjetunion und den anderen osteuropäischen Staaten werden Emigranten und innere Dissidenten wegen ihres Einsatzes für die Menschenrechte attackiert, physisch und psychisch gequält und verfolgt. Paradigmatisch sei hingewiesen auf die Vorgänge im Zusammenhang mit der Anfang 1977 publizierten „Charta 77“ in der Tschechoslowakei. Denn kaum ein Bürger- oder Menschenrechtsdokument hat in den vergangenen Jahren in Ost und West ein derartiges Aufsehen erregt. Scharfe Reaktionen und Kampagnen gegen die über 450 Unterzeichner von seiten der Regierung und Partei einerseits sowie die spontanen Sympathieerklärungen in mehreren kommunistischen Staaten andererseits kontrastierten miteinander. Inzwischen starb in Prag am 13. März 1977 einer der füh-

renden Mitverfasser der Charta, der als katholischer Christ und Husserl-Forscher bekannte Philosoph Jan Patočka. Wiederholt hatte der Geheimdienst Patočka wegen seiner maßgeblichen Beteiligung am Zustandekommen der Menschenrechts-„Charta 77“ und ihrer energischen Verteidigung in der Öffentlichkeit verhört. Zuletzt unterwarf er ihn einem elfstündigen Gesprächsterror, wobei der profilierte Anhänger der tschechoslowakischen Bürger- und Menschenrechtsbewegung einen schweren Gehirnschlag erlitt.

Wie lassen sich die Breitenwirkung und die solidarisierende Option für dieses Dokument erklären? Verfehlt wäre jedenfalls eine Interpretation der Charta, die in ihr bloß das Ergebnis einer bestimmten internationalen politischen Konjunktur erblickte, ausgelöst etwa durch die Nachfolgekonferenz von Helsinki in Belgrad, wenngleich nicht geleugnet werden kann, daß die Ostblockstaaten auffallend härter gegen Anhänger von Bürgerrechts- und Menschenrechtsbewegungen sowie gegen Regimekritiker vorgingen, je näher der Termin zur Überprüfung der KSZE-Beschlüsse rückte. Die Wirkung liegt neben der inhaltlichen Programmatik vielmehr auch in der Art begründet, wie die Unterzeichner ihre Zielbestimmungen und Intentionen formulierten. Sie weigern sich nämlich entschieden, sich als Dissidenten abqualifizieren zu lassen, und weisen die Unterstellung zurück, sie betrieben politische Opposition gegen das bestehende System. Sie beabsichtigen nicht, „eigene Programme politischer oder gesellschaftlicher Reformen oder Veränderungen aufzustellen“, vielmehr suche die „Charta 77“ „in ihrem Wirkungsbereich einen konstruktiven Dialog mit der politischen und staatlichen Macht zu führen, insbesondere dadurch, daß sie auf verschiedene konkrete Fälle hinweist, deren Dokumentation vorbereitet, Lösungen vorschlägt, verschiedene allgemeine Vorschläge unterbreitet, die auf Vertiefung dieser Rechte und ihrer Garantien abzielen, und als Vermittler in anfallenden Konfliktsituationen wirkt, die durch Widerrechtlichkeit verursacht werden können.“¹

Dahinter wird das ernsthafte Bemühen sichtbar, keine Systemveränderung zu bewirken, wohl aber sich gegen Widerrechtlichkeit aufzulehnen. Ihr Ziel ist die Verwirklichung der Bürger- und Menschenrechte, wie sie die Gesetze und die von der CSSR mitunterzeichneten internationalen Verträge garantieren. Viele Grundrechte der Bürger stünden nur auf dem Papier, seien im übrigen „völlig illusorisch“. So vermisste man unter anderem das Recht der freien Meinungsäußerung und der Bekenntnisfreiheit, das von machthaberischer Willkür systematisch eingeschränkt und mißachtet werde, obwohl der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ aus dem Jahr 1966 es ausdrücklich garantiert. Als besonders diskriminierend wird der Kontrollapparat des Innenministeriums empfunden, der Telefone und Wohnungen abhört, die Post überwacht, Personen durch Einschaltung Dritter bespitzeln läßt, Justizorgane beeinflusst und die Propagandakampagnen der Kommunikationsmittel lenkt. Den

Autoren und Unterzeichnern der Charta geht es bei ihrer Kritik um den eindeutigen Vorrang des Moralischen vor der politischen Motivation. Gefordert wird die Beachtung der Menschenrechte und die Humanisierung des Staats durch objektive Moralkriterien, die in konkretes Recht umgesetzt werden müßten.

Schon bald nach der Publikation des Dokuments setzte die Antipropaganda-Maschinerie der staatlichen Medien ein, inspiriert und angeführt durch das offizielle Parteiorgan „Rude Právo“, der ihrerseits wiederholt die Moskauer Prawda sekundiert hat. Die begleitenden Polizeimaßnahmen und Repressalien haben dabei nach den Erklärungen der Sprechergruppe Verfolgungen der Betroffenen in einem Ausmaß in Gang gebracht, wie man sie seit den fünfziger Jahren, nämlich seit dem Slanski-Prozeß, nicht mehr erlebt habe.

Diese und vergleichbare Vorgänge in anderen Ostblockländern ereignen sich, obwohl sich die Teilnehmerstaaten der KSZE-Gipfelkonferenz von Helsinki verpflichteten, die Beschlüsse gewissenhaft zu beobachten. Für unseren Zusammenhang ist das sogenannte siebte Prinzip wichtig, das die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit garantiert für alle Personen ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts und der Sprache. So versprechen die Unterzeichnerstaaten, die wirksame Ausübung der zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen sowie der anderen Rechte und Freiheiten zu fördern, die sich alle aus der dem Menschen innewohnenden Würde ergeben und für seine freie und volle Entfaltung wesentlich sind. Die universelle Bedeutung der Menschenrechte und Grundfreiheiten als wesentliche Voraussetzung für Frieden, Gerechtigkeit und Wohlergehen sowie für die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und die Kooperation zwischen den Teilnehmerstaaten werden vertraglich gewährleistet. Das siebte Prinzip schließt folgerichtig mit dem Bekenntnis: „Auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten werden die Teilnehmerstaaten in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und mit der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte handeln. Sie werden ferner ihre Verpflichtungen erfüllen, wie diese festgelegt sind in den internationalen Erklärungen und Abkommen auf diesem Gebiet, soweit sie an sie gebunden sind, darunter auch in den internationalen Konventionen über die Menschenrechte.“²

Wirtschaftliche, politische, religiöse und weltanschauliche Probleme sowie die äußeren Einflüsse, die infolge verstärkter Kontakte und Kommunikation mit dem Westen entstehen, haben zahlreiche sozialistische Länder des Ostblocks in einen Argumentationszwang und in Argumentationsnöte gebracht, aus denen sie sich nur durch massive Gegenmaßnahmen befreien können. Den Dogmatikern unter den kommunistischen Funktionären und Ideologen scheint angesichts der oppositionellen Kräfte allein die Rückkehr zum Stalinismus die richtige Lösung zu sein, da die Entspannungspolitik ihre innere Machtposition

unterhöhlt. Die Pragmatiker schrecken vor der Rückkehr zum offenen Terror zurück, wollen sich freilich auch dem Wagnis der Demokratisierung nicht aussetzen.

Es kann hier nicht darum gehen, die Reaktion des Westens und seine Kampagne für die Bürger- und Menschenrechtsbewegung darzustellen. Vielmehr soll nur aufgewiesen werden, in welcher Situation sich die christlichen Kirchen und vor allem auch die katholische Kirche bei der Erfüllung ihres Verkündigungsauftrags nicht selten befinden und wie sie sich gegenüber der Mißachtung der fundamentalen Menschenrechte zu verhalten haben.

Die katholische Kirche darf dieser Thematik nicht ausweichen. Sie kann sich gegenüber diesen Ereignissen auch nicht passiv verhalten, allein aus dem Grund nicht, weil sie in zahlreichen Ländern der Welt verfolgt und in ihrer Bewegungsfreiheit stark oder sogar ganz behindert ist³. Darüber hinaus versteht sich die Kirche in ihrem Selbstverständnis als Garantin und Anwältin der Verfolgten und Unterdrückten sowie als Verteidigerin der Freiheit und der Personwürde. Insofern kann sie sich nicht vor dieser unbequemen Aufgabe drücken. Denn letztlich geht es um ihre Glaubwürdigkeit und um ihren Dienst an der gesamten Menschheit für mehr Menschlichkeit, Gerechtigkeit und Versöhnung untereinander und mit Gott. Es stehen also die Werte und Rechte auf dem Spiel, die die Kirche – insbesondere seit dem letzten Konzil – und vornehmlich der gegenwärtige Papst Paul VI. verkünden sowie bei vielfältigen Gelegenheiten überall auf der Welt nachdrücklich verteidigen.

Allgemeine Formulierung der Menschenrechte

Die Menschenrechte sind meist recht vage und abstrakt formuliert. Inhaltlich reflektieren sie eine bestimmte Zeitsituation und deren Selbstverständnis. Das jeweilige Menschen- und Weltbild, die Gesellschaftsanalyse, das Geschichtsverständnis bzw. die Staats- und Verfassungstheorie spielen bei der Konkretisierung der Menschenrechte eine Rolle. Als fundamentale und normative Wertmaßstäbe spiegeln sie die ideellen, gesellschaftspolitischen und sozio-ökonomischen Determinanten einer Zeit wider; man vermag sie nur vor diesem Hintergrund sachlich zutreffend zu verstehen. Die Kenntnis ihres Entstehens relativiert zugleich die Menschenrechte bzw. macht einsichtig, daß ihre Formulierung dem historischen Wandel unterliegt, weil sie wegen veränderter Gegebenheiten schärfer bestimmt, inhaltlich voller gefüllt und anders akzentuiert werden.

Diese Variabilität läßt indes nicht den Schluß zu, es bleibe kein dem historischen Prozeß enthobener absoluter Aussagekern bestehen. Denn die Menschenrechte liegen im Wesen des Menschen begründet; sie verkörpern „natürliche“, vorgesellschaftliche, vorstaatliche Freiheits- und Personenrechte, die zu respek-

tieren sind und die zur Erfüllung sittlicher Aufgaben als notwendige, unverletzliche und unveräußerliche Rechte gelten. Als wesentliche personale Werte des Menschen bleiben sie dem sozio-politischen Zugriff und der willkürlichen menschlichen Veränderung entzogen.

Die Menschenrechte, im Lauf der Zeit inhaltlich anders akzentuiert und stärker ausdifferenziert, umschreiben jene Grundvoraussetzungen, die dem Individuum in Gesellschaft und Staat eine menschenwürdige Entfaltung ermöglichen. Diese Rechte, wie etwa das Recht auf Leben, Freiheit, Gleichheit aller Menschen, auf Unverletzlichkeit und Sicherheit der Person, auf Erwerbsmöglichkeit, Eigentum, Erziehung und Unterricht, auf Berufswahl, freie Meinungsäußerung, Freizügigkeit usw. kommen dem einzelnen lediglich aufgrund der Tatsache zu, daß er als Mensch existiert, und zwar jedem in gleichem Maß „ohne Unterschied der Rasse, der Farbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen und sonstigen Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder anderer Umstände“, wie Artikel 2 der Erklärung der Vereinten Nationen zu den Menschenrechten von 1948 es ausdrückt.

Die einzelne Person befindet sich jedoch in einem vielfältigen Beziehungsgeflecht mit anderen Individuen, denen ebenso unverzichtbare Rechte auf Selbstverwirklichung zukommen. Aus dem spannungsreichen Wechselverhältnis zwischen den Rechten und Pflichten verschiedener Personen werden der Gehalt, die Formulierung und die Realisierung der Menschenrechte, die als Grundrechte in viele Verfassungen Eingang gefunden haben, im Alltag bestimmt. Dabei stellt die heutige Kodifizierung der Menschenrechte das Ergebnis eines langwierigen Prozesses dar, der in seinen Wurzeln bis in die Frühzeit der Menschheit zurückreicht und den innerhalb der abendländischen Geschichte christliche Glaubens- und Wertvorstellungen entscheidend beeinflussen. Vor allem das Prinzip der Nächstenliebe und das der Gleichheit aller Menschen aufgrund ihrer Ebenbildlichkeit mit Gott waren Konstitutiv Elemente zur weiteren inhaltlichen Ausbildung der Menschenrechtsidee. Wesentliche Impulse erhielt die Formulierung der Menschenrechte in der Neuzeit überdies von den Ideen der Aufklärung und der Großen Revolution von 1789, auf deren Einseitigkeiten hier jedoch nicht näher eingegangen werden kann.

Die Menschenrechte im Verständnis der Kirche

Wenn man nach den Menschenrechten in der Kirche fragt, deren Glaubensbotschaft als erlösende Befreiung des Menschen von ausweglosem Verfallensein an Schuld und Tod sowie als hoffende Zuversicht auf die unwiderrufliche Zukunft Gottes aufgrund des Heilswirkens Christi verstanden wird, gilt zu beachten, daß sich der Christ als Anhänger einer bestimmten Religionsgemein-

schaft innerhalb seiner Kirche keineswegs uneingeschränkt auf alle Menschenrechte berufen kann, beispielsweise auf das Recht unbegrenzter Gewissens-, Bekenntnis- oder Pressefreiheit. Genausowenig verstößt eine Religionsgemeinschaft gegen das allgemeine Gleichheitsprinzip, wenn sie für ihre Ämter nur solche Personen zulässt, die ihr als Mitglieder angehören. Denn dieser Rechtsgrundsatz verpflichtet nur Gleiches gleich, Ungleiches indes ungleich zu behandeln. Zudem besitzen nicht alle in den verschiedenen Menschenrechtskatalogen aufgezählten Rechte und Pflichten für den kirchlichen Bereich die gleiche zwingende Relevanz. In der Sicht der Kirche stellt die unveräußerliche Würde der menschlichen Person den zentralen Leitgedanken und das fundamentale Vorrecht dar⁴.

Betrachtet man vergleichend die Stellungnahmen von Kirche und Papsttum zu den Menschenrechten, vor allem seit dem vergangenen Jahrhundert, so lässt sich deutlich ein Fortschritt des katholischen Denkens beobachten von den Enzykliken Leos XIII. über bestimmte Ansprachen Pius' XII. während des Zweiten Weltkriegs und die Enzyklika Johannes' XXIII. „*Pacem in terris*“ bis zur Pastoralkonstitution „*Gaudium et spes*“ und der Erklärung über die Religionsfreiheit „*Dignitatis humanae personae*“ des Zweiten Vatikanums. An den zuletzt genannten drei Dokumenten, die für nachfolgende Äußerungen über die Menschenrechte grundlegende Orientierungsfunktion besitzen, sei paradigmatisch die gegenwärtige Haltung der Kirche gegenüber den Menschenrechten aufgezeigt.

1. *Pacem in terris*

Am 11. April 1963 veröffentlichte Papst Johannes XXIII. die Enzyklika „*Pacem in terris*“, die „über den Frieden unter allen Völkern in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit“ handelt. Sie wandte sich an den katholischen Erdkreis und darüber hinaus zum erstenmal in der Geschichte der Kirche ausdrücklich „an alle Menschen guten Willens“. Ihre Publikation löste in den meisten Ländern und bei den unterschiedlichen politischen und weltanschaulichen Gruppen ein beachtliches Echo aus. Der Tübinger Kirchenrechtler Johannes Neumann bezeichnete sie „geradezu als die Menschenrechtserklärung der Kirche“. Sie entfaltete ihre Aussagen in Anlehnung an die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen“ vom 10. Dezember 1948, an die „Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ vom 4. November 1950 und an die „Europäische Sozialcharta“ vom 18. Oktober 1961. Papst Johannes bejahte ausdrücklich die Menschenwürde, wie sie der Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen zugrunde liegt, und den Kernbestand der in diesem Verständnis der Menschenwürde wurzelnden Menschenrechte. Dabei entkleidete er die von ihrem Ursprung her unbestrittenermaßen individualistisch konzipierten Menschenrechte dieser Einseitigkeit und

fügte sie organisch der katholischen Soziallehre ein: der Katalog der klassischen individuellen Rechte wurde erweitert, die Entfaltungsrechte und die Rechte der aktiven Beteiligung von einzelnen, Gruppen und Völkern traten stärker in den Vordergrund. Ein besonderes Anliegen des Schreibens ist es, Verhaltensregeln aufzustellen für die Beziehungen der Bürger miteinander, für die Beziehungen zwischen Bürgern und Staat und der Staaten untereinander. Von dieser Intention her wird einsichtig, warum zunächst von den Rechten die Rede ist und dann erst von gegenseitigen Pflichten.

Der einzelne Mensch und jedes Volk befinden sich in einer vorgegebenen natürlichen Ordnung, die nicht als blindes, unvernünftiges, gleichsam unveränderbares gottverhängtes Schicksal begriffen werden darf. Sie ist vielmehr entsprechend den Gegebenheiten und Notwendigkeiten als zugelastete Aufgabe sinnvoll zu bewältigen. Den richtungweisenden Maßstab für jedes geordnete, gerechte und fruchtbare Zusammenleben stellt das Wesen des Menschen als Person dar, der mit Verstand und freiem Willen ausgestattet ist. Für den Christen besitzt die menschliche Natur noch eine weitere Dimension, von der es im Rundschreiben heißt, Christi Blut habe die Menschen erlöst, die durch die Gnade Söhne und Freunde Gottes geworden sind, eingesetzt als Erben der ewigen Herrlichkeit (Nr. 9–10). Aus diesem Menschenbild und aus der Überzeugung, daß im Gewissen die elementaren Gesetze der Ordnung des einzelmenschlichen und des gesellschaftlichen Lebens eingeschrieben sind (Nr. 5), folgen die Achtung vor den unkündbaren Lebensrechten des einzelnen wie der Völker, der Sinn für Gerechtigkeit, die Absage an jegliche Diskriminierung von Menschen und Völkern wegen ihres Glaubensbekenntnisses oder der Rasse sowie die Wechselseitigkeit von unaufgebbaren, allgemein gültigen und unverletzlichen Rechten und Pflichten als Voraussetzung der vollen Verwirklichung menschlicher, materieller und geistiger Werte.

Da jede Person bestimmte vorstaatliche Rechte auf ein menschenwürdiges Dasein besitzt, ist sie auch verpflichtet, diese Rechte als Ausdruck ihrer Würde zu beanspruchen. Alle anderen, auch die körperschaftlich organisierten Mächte und Interessen, haben die fundamentale Pflicht, jene Rechte zu achten. Nach allgemeiner kirchlicher Auffassung, auf die die Enzyklika sich nachdrücklich beruft, gründet die unauflösliche Relation zwischen Rechten und Pflichten im Naturgesetz als ihrem Ursprung (Nr. 28–30).

Will die Menschheit sich nicht selbst aufgeben und nicht auf die Verwirklichung der Menschenrechte verzichten, muß sie sich einsetzen für Entspannung und Sicherheit, für Zusammenarbeit und Frieden. Schädliche Wachstumsformen, Raubbau an den Rohstoffvorräten, die Bedrohung der Existenzgrundlage durch Umweltzerstörung, revolutionäre Umstrukturierungen in der Gesellschafts- und Berufsschichtung, die Polarisierung zwischen den Industrienationen und den Ländern der Dritten Welt wegen des starken Gefälles im Lebensstandard, die

Gefahr der Selbstauslöschung der Menschheit durch ABC-Waffen und Overkill-Potenzen und durch die totale militärische Konfrontation der Supermächte, das alles hat zur Einsicht geführt, daß die internationale Friedenssicherung als „kategorischer Imperativ“ der gegenwärtigen Weltpolitik zu gelten hat. Ihr kann sich niemand entziehen, weil die Probleme weltweit sind.

Diesem Ziel dienen die verschiedenen politischen Einrichtungen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene. Denn es bedarf unter den Menschen innerhalb eines Volkes, aber auch zwischen den Völkern und Machtblöcken einer übergeordneten Autorität, deren entscheidende Funktion in der Sicherung und Erhaltung des Friedens besteht. „Pacem in terris“ hat sich diese Erkenntnis zu eigen gemacht und plädiert nachdrücklich für eine staats- und völkerrechtlich legitime Autorität, die die konkrete Situation der dynamischen Gesellschaft ernst nimmt. Denn im modernen Gesellschaftsleben mit seinen komplexen Problemen genügen nicht mehr die traditionellen Rechtsordnungen, weshalb die Staatslenker sich um klare Vorstellungen über Wesen und Umfang ihrer Aufgaben zu bemühen haben.

Vernünftigerweise kann man jedoch erst dann den Weltfrieden als erreichbares Ziel und als Voraussetzung für die allgemeine Verwirklichung der Menschenrechte anstreben, wenn Probleme wie beispielsweise das Minderheiten- und Flüchtlingsproblem, der Ausgleich zwischen Bevölkerung, Erträgen und Kapitalien, die sachgemäße Behandlung der Entwicklungsländer oder die Probleme des Hungers und der Überbevölkerung in der Welt gelöst sind.

Die Kampagne für die Verwirklichung der Menschenrechte ist integrierender Bestandteil jeglicher Friedens- und Entspannungspolitik. Sie kann nicht deren Ersatz sein. Die Friedenszyklika fordert deshalb insbesondere jeden Christen auf, sich nachdrücklich für eine humanere Welt- und Gesellschaftsordnung einzusetzen sowie durch seine christliche Lebensführung die Spaltung von Glauben und Leben zu überwinden (Nr. 147–153).

Die wirkungsgeschichtliche Bedeutung der Enzyklika „Pacem in terris“ liegt darin, daß in ihr die Kirche 1963 zum ersten Mal offiziell und *expressis verbis* von der Menschenwürde gesprochen und daß der Papst als oberster Lehrer der Kirche sich pointiert für die Menschenrechte eingesetzt hat. Entscheidend ist auch der Nachweis, daß aus der religiösen Freiheit sich schrittweise die volle Gedanken-, Rede- und Versammlungsfreiheit entwickelten, die die moderne Gesetzgebung garantiert.

2. Pastorkonstitution „*Gaudium et spes*“

Die vom Konzil mit überwältigender Mehrheit am 7. Dezember 1965 angenommene Pastorkonstitution belegt ebenfalls die innerkirchliche Entwicklung im Hinblick auf die Menschenrechte. Nach der ausdrücklichen Intention will die Kirche zu einer menschenwürdigen Gestaltung der Welt im Geist der Brüder-

lichkeit und Liebe beitragen, die jedwede Mißachtung der Menschenrechte verhindern (Art. 91). Im Mittelpunkt der Konstitution steht folglich der in vielfältige Strukturen und Dimensionen eingebundene Mensch (Nr. 73–75). Dementsprechend entwirft das Dokument im Licht des Offenbarungsglaubens ein Bild der menschlichen Gemeinschaft, das den Menschen nicht nur in seiner natürlichen Ordnung sieht, sondern seine Berufung zur Gotteskindschaft und zur endgültigen Vollendung in Gott einbezieht (Art. 12–18).

Die gegenwärtige Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland über die Grundwerte in Staat und Gesellschaft hat mit Verweis auf das Grundgesetz als Konsens herausgestellt, daß der Staat um des Menschen willen da ist, nicht der Mensch um des Staats willen. Nach einer Epoche totalitärer Gewaltherrschaft und der Staatsvergötzung hatte man klarer erkannt, daß zunächst von der Würde der menschlichen Person gehandelt werden mußte. Durch die starke Betonung der absoluten Unantastbarkeit der Menschenwürde sollten Unfreiheit, Mißachtung der Menschenwürde und Willkürherrschaft zukünftig unmöglich gemacht werden. Gemeinsame Überzeugung ist weiter, daß menschliche Existenz nicht in der Befriedigung materieller Ansprüche aufgeht, daß vielmehr menschliches Zusammenleben einer Übereinstimmung in Werten und Normen, in Grundhaltungen und Grundauffassungen bedarf. Gerade die Kirche ist hier aufgefordert, die Frage nach der letzten Sinnggebung menschlicher Existenz wachzuhalten.

Diese wichtige Aufgabe hat die Kirche begriffen. Das Konzil hebt deshalb die Tatsache hervor, daß sich menschlicher Fortschritt, der diesen Namen verdient, in einer rechtlich und politisch organisierten bürgerlichen Gesellschaft nur unter Beachtung der menschlichen Grundwerte verwirklichen läßt. Und weil die Kirche durch das ihr anvertraute Evangelium die ganze Wahrheit über den Menschen besitzt, ist sie wie keine andere Institution zum Schutz der Menschenwürde befähigt und berufen (Art. 40–43).

Damit die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte immer mehr Wirklichkeit wird, bedarf es eines permanenten, umfassenden Erziehungsprozesses, den die Kirche nach „Gaudium et spes“ zuerst bei ihren Gläubigen in Angriff zu nehmen hat. Denn die Erfahrung lehrt, daß viele Christen auch heute noch nicht befähigt sind, ihre Pflichten im Hinblick auf die unverletzbaren Menschenrechte zu erfüllen und dafür in der Arbeitswelt, im Bereich der Gesellschaft, der Politik, Wirtschaft und in der Erziehung Zeugnis abzulegen. Dieses pädagogische Bemühen soll den Christen die Würde der menschlichen Person und die Freiheit und Gleichheit bewußt machen, an der alle Menschen aufgrund der Schöpfungs- und Erlösungsordnung teilhaben. Es soll die Bereitschaft geweckt werden, diese Grundwerte überall im täglichen Leben zu achten. Das ist der Hauptbeitrag der Kirche (vgl. Art. 31).

3. Erklärung über die Religionsfreiheit „*Dignitatis humanae personae*“

In weiten Teilen der Welt wird gegen das Recht des Menschen auf Meinungs- und Religionsfreiheit, auf Gleichbehandlung der Bürger unabhängig von ihrer religiösen und politischen Überzeugung verstoßen. Die Einschränkung dieser Freiheiten und der kirchlichen Wirkmöglichkeiten reicht von politischen und bürokratischen Schikanen über die vollständige Verdrängung aus der Öffentlichkeit bis zum totalen Verbot einer auch nur privaten Religionsausübung.

Vor diesem Hintergrund gewinnt die Konzilerklärung über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965 eine besondere Bedeutung. Der damalige Generalsekretär des Weltrats der Kirchen, Willem Visser't Hooft, begrüßte sie wenige Tage nach ihrer Verabschiedung als „eine gemeinsame Basis aller christlichen Kirchen für die gemeinsame Verteidigung der Religionsfreiheit und der menschlichen Grundrechte“. Denn die menschliche Person besitzt, wie das Konzil erklärt, das Recht auf ungehinderte religiöse Freiheit, die keinem Zwang durch irgendeine Instanz unterworfen werden darf (Art. 2). Und da der Mensch auf Mitteilung der erkannten Wahrheit angelegt ist, steht ihm als gesellschaftlichem Wesen das Recht zu, seine religiösen Akte öffentlich und in Gemeinschaft zu vollziehen. Dem einzelnen Menschen muß dabei der notwendige innere und äußere Freiheitsraum zugestanden werden, innerhalb dessen er sich um die Wahrheit, insbesondere um die religiöse Wahrheit zu bemühen hat (Art. 2–3). Er darf jedoch nicht zum Glauben gezwungen werden (Art. 12).

Die Pflicht, das Recht auf Religionsfreiheit als einen im Gemeinwohl gründenden Wert und die Achtung vor religiös Andersdenkenden zu schützen, obliegt jeder Person, Gruppe und Macht, die das Gemeinwohl zu garantieren haben. In eindringlicher Weise fordert „*Dignitatis humanae personae*“ deshalb die staatliche Gewalt zur Anerkennung, Wahrung und Förderung der Religionsfreiheit auf. Sie hat nämlich vorrangig die Menschenrechte zu respektieren und gegen Mißachtung zu verteidigen. Sie hat die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz zu berücksichtigen und keiner darf jemals, weder offen noch verborgen, um der Religion willen verfolgt oder diskriminiert werden (Art. 6).

Die Kirche fordert also Religionsfreiheit nicht mehr nur für sich, sondern als eines unter den Menschenrechten für alle. Sie intendiert damit eine auf Strukturen wirklicher Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität aufgebaute Gesamtgesellschaft, in der die intellektuell redliche Auseinandersetzung um die (religiöse) Wahrheit erst eigentlich möglich ist.

Dieses Konzilsdokument macht deutlich, wie ernst die Kirche die personale Freiheit und Würde des Menschen nimmt. Das sind günstige Voraussetzungen für einen offenen und glaubwürdigen Dialog mit den geistigen und gesellschaftlichen Kräften der Gegenwart, um so aus dem christlichen Glauben heraus einen wesentlichen Beitrag zur Achtung der Menschenrechte überall in der Welt leisten zu können.

Wie zu Beginn gezeigt worden ist, läßt sich das Thema Menschenrechte aus der Öffentlichkeit und Politik nicht mehr wegdenken. Die Kirche kann und darf sich hier nicht neutral verhalten. Sie muß eindeutig Position beziehen, was auch in erfreulichem Maß verstärkt geschieht. In nicht wenigen Ländern steht sie im Kampf gegen Unterdrückung und Diskriminierung. Sie verlangt für alle Menschen unterschiedslos angemessenen und gleichberechtigten Zugang zu den wirtschaftlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und geistigen Errungenschaften. Sie setzt sich ein für die Befreiung aus sozialer Unterdrückung und ökonomischer Ausbeutung, aus Unwissenheit, Elend und Unsicherheit, für die Befreiung von politischen und ideologisch-weltanschaulichen Zwängen. Dabei gerät sie zunehmend selbst unter den Terror der jeweiligen Regierungssysteme. Alle diese Ereignisse fordern deshalb auch die deutschen Katholiken auf zur Solidarität und Verantwortung für die Unterdrückten und Entrechteten.

Von diesem Bewußtseinswandel der Kirche in Deutschland hinsichtlich der Menschenrechte zeugt auch die Erklärung der Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken vom Mai 1977 zur KSZE-Folgekonferenz. Darin wird festgestellt, daß in Helsinki eine politisch-moralische Übereinkunft erreicht worden sei, die von entscheidender Bedeutung sein könnte, wenn alle sie verwirklichten. So heißt es u. a.: „Sich auf diese Übereinkunft zu berufen und bei ihrer Einforderung internationale Solidarität zu üben, ist keine Einmischung in innere Angelegenheiten anderer Staaten, sondern die Wahrnehmung international verbürgter Rechte . . . Deshalb erwartet das Zentralkomitee, daß jede auf der Konferenz vertretene Regierung die übernommenen Verpflichtungen vorbehaltlos erfüllt.“

Diese Vorgänge belegen, daß die Menschenrechte zur Klammer werden, wie es im Vorwort des Arbeitspapiers der Päpstlichen Kommission „Justitia et Pax“ zum Thema „Die Kirche und die Menschenrechte“ heißt, „die das Engagement der Christen aus dem Geist des Evangeliums und der christlichen Soziallehre mit dem gleichberechtigten Engagement aller Menschen guten Willens verbindet“.

ANMERKUNGEN

¹ Zit. in: Junge Kirche 38 (1977) 95–98. Vgl. außerdem: Die „Charta 77“: ein politisch-kirchliches Dilemma, in: HK 31 (1977) 116–119.

² KSZE-Dokumentation „Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und die Erklärung des Europäischen Rates über die KSZE“, hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung (Bonn 1975) 5.

³ Im Hinblick auf die Situation der Kirchen in den Ostblockstaaten unter Berücksichtigung der KSZE-Nachfolgekonferenz ist aufschlußreich: Kirchen im Sozialismus. Kirche und Staat in den osteuropäischen Republiken, hrsg. von G. Barberini, M. Stöhr, E. Weingärtner (Frankfurt 1977).

⁴ Siehe dazu den knappen und informativen historischen Überblick von J. Messner, Was ist Menschenwürde?, in: Internationale katholische Zeitschrift 6 (1977) 233–240.